

Gartenbaufachwerker/in ¹⁾ in Ausbildung (§§ 66 BBiG) 2005 - 2019

Berichtsjahr	Anzahl ²⁾ Auszubildende am 31.12.		
	männlich	weiblich	zusammen
2005	3 991	1 210	5 201
2006	4 025	1 182	5 207
2007	4 170	1 201	5 371
2008	4 027	1 143	5 170
2009	4 103	1 095	5 198
2010	3 771	1 038	4 812
2011	3 504	924	4 422
2012	3 186	801	3 987
2013	3 018	729	3 753
2014	2 844	693	3 537
2015	2 754	678	3 435
2016	2 556	621	3 180
2017	2 355	594	2 952
2018	2 253	561	2 817
2019	2 310	555	2 868

1) Einschließlich Werker, Fachpraktiker bzw. Fachwerker und Helfer im Gartenbau.

2) Absolutwerte werden aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.